jura_sprachen
Juristische Fachsprachausbildung

SprachenZentrum

INFORMATION & HINWEISE FÜR KURSTEILNEHMER

Anwesenheitspflicht

Wintersemester 2017/2018

Wie oft darf ich im Unterricht fehlen um dennoch zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden?

Um ein Kurs erfolgreich abschließen zu können, ist eine **regelmäßige und aktive Teilnahme** erforderlich. In unseren Kursen besteht daher grundsätzlich **Anwesenheitspflicht**, die sich im Umfang nach den aktuell gültigen Bestimmungen der Universität, sowie § 5 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung des Sprachenzentrums richtet: Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15% der Unterrichtszeit versäumt werden.

Werden mehr als 15%, jedoch höchstens 30% der Unterrichtszeit versäumt, kann dem / der Studierenden angeboten werden, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; wird in diesem Fall die angebotene Ersatzleistung nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. Werden mehr als 30% der Unterrichtszeit versäumt, ist die Teilnahme ebenfalls nicht regelmäßig. 30% entspricht vier Unterrichtseinheiten (8 SWS).

Gut zu wissen

Wenn Sie bereits am Anfang des Semesters wissen, dass Sie regelmäßig fehlen müssen, wäre es eventuell sinnvoller, den Kurs auf das nächste Semester zu verschieben.

Wenn Sie Fragen bezüglich der Anwesenheitspflicht haben, wenden Sie sich an Ihren Kursleiter oder an das Fachsprache Jura Team: rechtswissenschaft@jurasprachen.de

FRAGEN & ANTWORTEN

Was bedeutet die Anwesenheitspflicht konkret für mich als Kursteilnehmer?

Sie dürfen - entschuldigt oder unentschuldigt - **bis zu zweimal** dem Unterricht fernbleiben, wobei der Grund hierfür unerheblich ist. **Im Ermessen des Kursleiters** können bis zu zwei weitere Fehlstunden folgenlos bleiben, sofern diese aus einem triftigen Grund notwendig waren, und ggf. Nachweise vorgelegt werden. Für die Zulassung zur Abschlussklausur ist in jedem Fall eine Anwesenheit von mindestens 70% erforderlich.

Wie sieht es mit Ersatzleistungen aus, falls ich doch mehr als zweimal fehle?

Sollten Sie mehr als zweimal fehlen, werden Sie aufgefordert, Ihre Abwesenheit zu begründen, und die verpasste(n) Unterrichtseinheit(en) innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. In der Regel werden Sie anschließend gebeten, dies in geeigneter Weise nachzuweisen, z.B. indem Sie die erledigten Aufgaben vorzeigen.

Und falls ich mehr als 30% (vier Unterrichtseinheiten) versäume?

In diesem Fall werden Sie vom Kurs abgemeldet und nicht zur Abschlussprüfung zugelassen. Falls Sie sich bereits für die Prüfung angemeldet haben, wird Ihre Anmeldung zurückgeweisen.

Wie wird die Anwesenheit kontrolliert?

Bei jeder Sitzung wird die Anwesenheit kontrolliert - entweder anhand einer Unterschriftenliste oder direkt durch den/die Kursleiter/in - und in StudOn erfasst. Unter dem Menüpunkt *Lernfortschritt* in Ihrem Kursbereich können Sie jederzeit nachsehen, wie oft Sie gefehlt haben. Falls Sie einmal spät zum Unterricht kommen: Bitte vergewissern Sie sich ggf. nach dem Unterricht, dass Ihre Anwesenheit korrekt vermerkt wurde.

SZENLAW/INFODOC/ANW/W17

Sprachenzentrum der Universität Erlangen-Nürnberg
Stand: September 2017